

An
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mag. Amina Höfinger
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

amina.hoefinger@bmf.gv.at
+43 1 51433 506008
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.354.060

Begutachtungsverfahren

**Bundesgesetz mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das
Außerstreitgesetz, das Bundesgesetz über die
justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union, das Datenschutzgesetz, das Disziplinarstatut für
Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Jugendgerichtsgesetz, die
Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das
Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das
Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und die Zivilprozessordnung
geändert werden (IFG-Anpassungsgesetz-Justiz – IFG-AnpJu)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. Mai 2025 unter der Geschäftszahl 2025-0.273.426 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Datenschutzgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Jugendgerichtsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und die Zivilprozessordnung geändert werden (IFG-Anpassungsgesetz-Justiz – IFG-AnpJu), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 310 StGB:

§ 310 Abs. 1 StGB im IFG-AnpJu-Begutachtungsentwurf lautet:

„Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der eine ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertraute oder zugänglich gewordene Tatsache oder Angelegenheit offenbart oder verwertet, obwohl er zu deren Geheimhaltung gesetzlich verpflichtet ist und die Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse im Sinn von § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, in der jeweils geltenden Fassung, zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Zu einer Strafbarkeit des (ehemaligen) Beamten kann es kurz zusammengefasst also nur kommen bei:

1. Offenbarung/Verwertung einer ausschließlich kraft des Amtes bekannt gewordenen Tatsache/Angelegenheit, obwohl eine Geheimhaltungspflicht besteht, wobei
1. die Offenbarung/Verwertung geeignet sein muss, ein öffentliches/berechtigtes privates Interesse im Sinn von § 6 Abs. 1 IFG zu verletzen

Im Umkehrschluss soll es also zu keiner Strafbarkeit auf Grundlage von § 310 Abs. 1 StGB kommen, wenn die Offenbarung/Verwertung nicht (abstrakt) geeignet ist, § 6 Abs. 1 IFG zu verletzen. Das Abstellen auf § 6 Abs. 1 IFG erscheint in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, weil die Geheimhaltungsgründe des § 6 Abs. 1 IFG nur im Anwendungsbereich des Informationszugangsrechts relevant sind. Erfolgt eine Offenbarung/Verwertung nicht aufgrund eines gestellten Informationsersuchens iSd IFG, dann wäre grundsätzlich auch keine Abwägung nach § 6 Abs. 1 IFG vorzunehmen. Es ist daher unklar, ob § 310 Abs. 1 StGB neu nur im Anwendungsbereich des IFG gelten soll, oder die Geheimhaltungsgründe des § 6 Abs. 1 IFG über diesen Verweis nun auch bei Sachverhalten geprüft werden sollen, bei denen kein Informationsersuchen eines Privaten gestellt wurde.

Die Erläuterungen zum IFG-AnpJu führen auf Seite 6 Folgendes aus: *„Mit der dienstrechtlichen Anpassungsgesetzgebung zur Einführung der Informationsfreiheit ist geplant, die Dienstplichten der Beamten und Vertragsbediensteten an die Terminologie*

und Voraussetzungen des Art. 22a Abs. 2 B-VG und des IFG anzupassen. Eine grundsätzliche Verpflichtung des einzelnen Beamten zur Geheimhaltung soll jedoch nach wie vor bestehen bleiben. ... Ein entsprechender Tatbestand soll gleichfalls für Beamte (und ehemalige Beamte) nach § 310 StGB weiter bestehen bleiben. Er soll jedoch iSd verfassungsgesetzlichen Vorgaben eingeschränkt und im Lichte der Ausführungsgesetzgebung zur Informationsfreiheit präzisiert werden.“

Das könnte darauf hindeuten, dass § 310 Abs. 1 StGB neu nicht nur im Anwendungsbereich des IFG einschlägig sein soll, wenn nämlich dem Grunde nach ein Informationserteilungsanspruch besteht, aber die Abwägung zulasten der Informationserteilung ausgehen hätte müssen und § 6 Abs. 1 IFG verletzt wurde.

Aus Sicht des BMF wird daher dringend empfohlen eine Klarstellung dahingehend zu treffen, ob § 310 Abs. 1 StGB neu weiterhin als (breite) Grundlage für eine grundsätzliche Geheimhaltungsverpflichtung (auch außerhalb von Informationserteilungsansprüchen nach IFG) dienen soll.

Wien, 20. Mai 2025

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt